

## **VEREINSTATUTEN DES GOLFPARK**

### **Metzenhof**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen Golfpark Metzenhof.

(2) Sitz des Vereines ist 4484 Kronstorf, Dörfling 2.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Golfsportes und der damit verbundenen und sonst zusammenhängenden Sportarten einschließlich der Vorbereitung, Organisation und Durchführung entsprechender Wettbewerbe, ferner die Durchführung von den Vereinszweck fördernden gesellschaftlichen Veranstaltungen; all dies für die Mitglieder und vom Verein eingeladenen Gäste. Die Ziele des Vereins sind rein sportlicher und gesellschaftlicher Art und unabhängig von politischen, weltanschaulichen, rassischen oder religiösen Anschauungen.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und strebt keinen Gewinn an. Auf Gewinn abzielende Tätigkeiten sind ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen entgeltswerten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Im Zusammenhang mit Aktivitäten, die dem Vereinszweck gemäß den Abs 1 und Abs 2 dienen, können Aufwandsentschädigungen in bar oder natura geleistet, Speisen und Getränke an Mitglieder und eingeladene Gäste verabreicht und solche Personen von und zu Sportveranstaltungen befördert werden.

### § 3

#### **Mittel zur Erreichung und Verfolgung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck wird durch alle gesetzlich zulässigen Mittel erreicht; vor allem durch die (Veranlassung der) Schaffung, Bereitstellung, Instandhaltung und den Ausbau entsprechender Sportanlagen und Clubräumlichkeiten samt notwendiger Einrichtung, durch die Zulassung von Unterricht durch geeignete Sportlehrer, durch die Durchführung von sportlichen Wettbewerben, durch die Teilnahme an solchen Wettbewerben und durch die Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- (2) Die finanziellen Mittel des Vereins werden insbesondere durch Beitragsgebühren, Jahresbeiträge, Umlagen, regelmäßige finanzielle Förderbeiträge, einmalige Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen jeglicher Art aufgebracht.
- (3) Der Vereinszweck wird in entsprechender Verbindung und Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen, bundesweiten und internationalen Sportverbänden verfolgt.

### § 4

#### **Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus
- a) Gründungsmitgliedern,
  - b) ordentlichen Mitgliedern,
  - c) ordentlichen Mitgliedern mit Partnerbegünstigung
  - d) ordentlichen Mitgliedern mit Zweitmitgliedschaft
  - e) ordentlichen Mitgliedern mit ruhender Mitgliedschaft
  - f) ordentlichen Mitgliedern, die wegen Erreichung der Altersgrenze die Ausübung des Golfsports aufgegeben haben (nicht aktive Mitglieder),
  - g) außerordentlichen Mitgliedern,
  - h) Ehrenmitgliedern,

- i) Firmenmitgliedern (das sind solche natürlichen oder juristischen Personen und sonstige Rechtsträger, welche durch Erlangung einer derartigen Mitgliedschaft entsprechend der in der Firmenmitgliedschaftsurkunde festgelegten Anzahl natürliche Personen zum Golfspielen entsenden können).
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nach Maßgabe der untenstehenden Bedingungen übertragbar. Die allfälligen Sonderrechtspositionen für Gründungsmitglieder sowie sonstige Mitgliedschaften( Sonderformen der ordentlichen Mitgliedschaft) sind nicht übertragbar.

## § 5

### **Erlangung der Mitgliedschaft (Beitritt - Aufnahme, Ernennung)**

- (1) Gründungsmitglieder sind Herr Leitner Gerhard, geb. 05.01.1965; Herr Leitner Friedrich, geb. 08.02.1959; Herr Hack Heinz, geb. 29.07.1948 und Frau Leitner Renate, geb. 17.01.1966. Die Rechtsstellung der Gründungsmitglieder ist gleich jener von ordentlichen Mitgliedern, soweit nichts Besonderes festgelegt ist.
- (2) Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern wird nach Abgabe der Beitrittserklärung durch den Aufnahme-Beschluss des Vorstandes begründet. Voraussetzung für die Aufnahme sind persönliche Ehrenhaftigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Der Aufnahme-Beschluss hat eine entsprechende Bewerbung (Beitrittserklärung), in der unter anderem die Unterwerfung unter diese Statuten zum Ausdruck kommen muss, zur Voraussetzung. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- (3) Ordentlichen Mitgliedern, die aus nachgewiesenen beruflichen oder höchstpersönlichen Gründen für einen ein Kalenderjahr überschreitenden Zeitraum ihren Wohnsitz nachweislich in das Ausland verlegen, kann vom Vorstand die zeitweise Stilllegung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt werden (ordentliche Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft). Ein Beginn und eine Beendigung der Stilllegung der Mitgliedschaft ist immer nur zu Beginn eines

Kalenderjahres möglich, wobei die Beendigung der Stilllegung durch eine an den Vorstand gerichtete Erklärung des jeweiligen Mitgliedes bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen hat.

(4) Ordentliche Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, können dem Vorstand gegenüber die schriftliche, verbindliche und unwiderrufliche Erklärung abgeben, dass sie künftig auf die Ausübung des Golfsports verzichten, jedoch Mitglied des Clubs bleiben möchten (nicht aktive Mitglieder).

(5) Für die Begründung einer Firmenmitgliedschaft gilt Abs 2 mit der Maßgabe, dass durch die entsprechende Begründung einer Firmenmitgliedschaft der Rechtsträger, der die Firmenmitgliedschaft inne hat, damit ein oder mehrere Spielrechte erworben hat. Im Rahmen des bzw der Spielrechte, die diesem Rechtsträger zustehen, kann er pro Spieltag Personen bestimmen, die dann diese Spielrechte gleich wie Green-Fee-Inhaber ausüben, ohne dass die tatsächlich am Vereinsgeschehen teilnehmenden Personen eine Tagesmitgliedschaft lösen müssten.

Zusätzlich zu dem bzw den vom Firmenmitglied gelösten Spielrechten erhält das Firmenmitglied pro Kalenderjahr ab rechtlicher und tatsächlicher Bespielbarkeit des in Aussicht genommenen Golfplatzes 10-Tagesmitgliedschaften zur freien Verfügung.

Das Firmenmitglied ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die tatsächlich die Spielrechte ausübenden Personen sich an jene Verpflichtungen halten, die jene Personen treffen, die Mitglieder des Golfclubs Kronstorf-Steyr sind (abgesehen von deren finanziellen Verpflichtungen aus der Vereinsmitgliedschaft). Weiters haben die Firmenmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass jene Personen, die im Rahmen der Zusatz-Green-Fees bzw der erworbenen Spielrechte den Golfsport im Rahmen des Vereines nachgehen, die Platzreife bzw Hcp nachweisen.

Das Firmenmitglied ist jedenfalls verpflichtet, den Verein durch Information des Vereinsvorstandes oder einer vom Verein namhaft gemachten Person im Vereinsbüro zu informieren, wer (Name, Beruf, Adresse, Titel und Funktion) an einem jeweils in Betracht

kommenden Spieltag das Spielrecht im Rahmen des bzw der Spielrechte des Firmenmitgliedes ausübt bzw wer von den überlassenen Green-Fees des Firmenmitgliedes Gebrauch macht.

(6) Für die Begründung der Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern gilt Abs 2 mit der Maßgabe, dass in der Bewerbung (mit der Beitrittserklärung) die Umstände angeführt und nachgewiesen werden müssen, die die Rechtsstellung als außerordentliches Mitglied gem § 6 begründen. Im Rahmen des Aufnahme-Beschlusses entscheidet sohin der Vorstand über die Zuerkennung der Rechtsstellung als außerordentliches Mitglied.

(7) Die Ernennung von Personen oder Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Voraussetzung dafür ist, dass sich die betreffende Person besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

(8) Ordentliche Mitglieder mit Zweitmitgliedschaft sind jene ordentlichen Mitglieder, die bereits bei einem Golfverein mit Mitgliedschaft im ÖGV ordentliches Mitglied sind.

Diese Mitglieder haben im Rahmen der Beitrittserklärung eine Zweitmitgliedschaft zu beantragen und die für eine derartige Mitgliedschaft vom Vorstand vorgesehenen finanziellen Mitgliederleistungen zu erbringen. Zweitmitgliedschaften sind keinesfalls übertragbar. Endet die Erstmitgliedschaft, die zur Begründung der Zweitmitgliedschaft berechtigt hat, ohne dass damit auch Tatsachen vorliegen, die die Zweitmitgliedschaft beenden oder zu einem Ausschluss/fristlosen Austritt führen, hat das (bisherige) Zweitmitglied die volle aktuelle Beitragsgebühr sowie den vollen aktuellen Jahresbeitrag, jeweils unter Anrechnung von allfällig aus diesen Titeln bereits bezahlten Beträgen, nach Vorschreibung durch den Vorstand zu bezahlen.

(9) Ordentliche Mitglieder mit Partnerbegünstigung sind Personen, welche Ehepartner oder Lebensgefährten eines ordentlichen Mitgliedes sind, und zwar nach Maßgabe der nachstehenden Kriterien und der nachstehend aufgezeigten gesonderten Rechtsfolgen:

- a) Eine Person, die eine derartige ordentliche Mitgliedschaft mit Partnerbegünstigung anstrebt, hat die von einem ordentlichen Mitglied unterfertigte Erklärung vorzulegen, dass eine ordentliche Mitgliedschaft mit Partnerbegünstigung begründet werden soll bzw beantragt wird.
- b) Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ordentliches Mitglied mit Partnerbegünstigung kann nur eine Person sein, die mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist bzw in ständiger Lebensgemeinschaft gleich wie in einer Ehe lebt, wobei hiefür gemeinsamer Wohnsitz, ständiges gemeinsames Auftreten, gemeinsame Kinder oder ähnliche Faktoren als Indizien anzusehen sind. Im Zweifel ist hier die Auslegung des Lebensgefährtenbegriffes des § 14 MRG heranzuziehen.
- c) Wird eine Ehe, die zur Partnerbegünstigung geführt hat, rechtskräftig aufgelöst oder wird eine Lebensgemeinschaft, die zur Partnerbegünstigung geführt hat, beendet oder endet die Vereinsmitgliedschaft des ordentlichen Mitgliedes, welches den entsprechenden Jahresbeitrag bisher voll zu entrichten hatte; besteht eine unverzügliche Mitteilungspflicht desjenigen, der die Partnerbegünstigung einräumte und desjenigen, der die Partnerbegünstigung hatte, an den Voreinsvorstand.
- d) Das ordentliche Mitglied mit Partnerbegünstigung hat während des aktuellen Kalenderjahres noch immer die Rechte eines Vereinsmitgliedes mit ordentlicher Vereinsmitgliedschaft, muss sich aber spätestens bis 30.11. des Spieljahres darüber erklären, ob es in Zukunft ordentliches Mitglied ohne Partnerbegünstigung sein oder ausscheiden will.
- e) Treten jene Sachverhalte, die zum Verlust der Partnerbegünstigung führen, nach dem 1.11. eines Kalenderjahres ein, hat das in Rede stehende ordentliche Mitglied seinen Austritt aus dem Verein bis zum 31.01. des Folgejahres zu erklären, ansonsten es ordentliches Mitglied insbesondere mit der Pflicht zu Zahlung der dann aktuellen Beitragsgebühr und des aktuellen Jahresbeitrages bleibt.

- f) Wird von dem in Rede stehenden ordentlichen Mitglied mit bisheriger Partnerbegünstigung der Austritt nicht bis zum 30.11. bzw im Sonderfall bis zum 31.01. des Folgejahres erklärt, geht die Rechtsstellung des ordentlichen Mitgliedes mit bisheriger Partnerbegünstigung in die solche eines ordentlichen Mitgliedes ohne Partnerbegünstigung über, wodurch nunmehr auch eine Pflicht zur Bezahlung der Beitragsgebühr in aktueller Höhe besteht. Hätte der Austritt bis zum 30.11. erfolgen müssen, ist die Beitragsgebühr bis zum 31.01. an den Verein einzuzahlen. Hätte der Austritt bis spätestens 31.01. erfolgen müssen, ist die aktuelle Beitragsgebühr jeweils bis zum 31.03. fällig.
- g) Von einem ordentlichen Mitglied mit Partnerbegünstigung kann keine weitere ordentliche Mitgliedschaft mit Partnerbegünstigung abgeleitet werden.
- h) Ordentliche Mitgliedschaften mit Partnerbegünstigung sind keinesfalls übertragbar.

## § 6

### **Außerordentliche Mitglieder**

- (1) Die Rechtsstellung als außerordentliches Mitglied kann vom Vorstand folgenden Personen im Rahmen des Aufnahme-Beschlusses zuerkannt werden:
- a) Ehelichen und unehelichen Kindern sowie Adoptivkindern von Ehrenmitgliedern oder ordentlichen Mitgliedern im Alter von 7 bis 18 Jahren bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden (Kinder mit Elternteil im Verein).
- b) Ehelichen und unehelichen Kindern sowie Adoptivkindern von Ehrenmitgliedern oder ordentlichen Mitgliedern bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, unter der Voraussetzung, dass alljährlich bis spätestens 31.3. der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass sich das Kind in einer akademischen oder sonstigen gleichwertigen Berufsausbildung befindet (Studenten und Gleichgestellte mit Elternteil im Verein).

c) Jugendliche, deren Eltern, Elternteil oder Adoptiveltern weder ordentliches Mitglied, noch Ehrenmitglied sind, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, unter der Voraussetzung, dass alljährlich bis spätestens 31.03. der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass sich der Jugendliche in einer akademischen oder sonstigen gleichwertigen Berufsausbildung befindet, (Studenten und Gleichgestellte ohne Elternteil im Verein).

(2) Weitere ausserordentliche Mitglieder sind die Green – Fee – Spieler. Ihre jeweilige Tagesmitgliedschaft wird durch die am Sitz des Vereines aufliegende spezielle Beitrittserklärung und der dann notwendigen Aufnahmeerklärung begründet. Diese Aufnahmeerklärung wird bei der Green – Fee – Mitgliedschaft (Tagesmitgliedschaft) durch eine am Sitz des Vereines vom Vereinsvorstand dazu speziell bevollmächtigte Person abgegeben.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder, gleich welche Rechtsstellung (Art der Mitgliedschaft) sie haben, haben die sich aus den Statuten und sonstigen Rechtsgrundlagen ergebenden Pflichten ausnahmslos und pünktlich zu erfüllen.

Bei Firmenmitgliedschaften haben jene Rechtsträger, die eine derartige Mitgliedschaft haben, dafür Sorge zu tragen, dass jene natürlichen Personen, welche auf Basis der Firmenmitgliedschaft am Vereinsleben teilnehmen und die Vereinseinrichtungen nutzen, die Pflichten ausnahmslos und pünktlich erfüllen, soweit es sich nicht um jene Zahlungs- und sonstigen Pflichten handelt, die die Rechtsträger als Firmenmitglieder selbst treffen.

(2) Alle Mitglieder, gleich welche Rechtsstellung sie haben, haben, soweit sie den Golfsport im Verein oder anderswo ausüben, die geltenden Golfregeln, die jeweiligen Platzregeln, die Golfetikette und die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit bekanntgegebenen Anordnungen (insbesondere auch im Hinblick auf die Regelung von Abschlagszeiten) ausnahmslos zu beachten und im Rahmen ihrer Möglichkeit darauf zu

achten, dass auch andere Golfspieler sich an diese Gebote und Verbote halten. Bei Rechtsträgern mit Firmenmitgliedschaften haben diese Rechtsträger wiederum dafür Sorge zu tragen, dass jene Personen, die am Vereinsleben im Rahmen der Firmenmitgliedschaft teilnehmen, diese vorstehenden Vorschriften befolgen.

- (3) Ordentliche Mitglieder, Rechtsträger im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft sowie Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und das Recht, an diese Anträge zu stellen. Außerdem haben sie das Recht, dem Vorstand Personen für die Aufnahme als Mitglieder vorzuschlagen. Der Vorstand ist an solche Vorschläge nicht gebunden.
- (4) Nicht aktive Mitglieder und Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie besitzen jedoch kein Stimm- oder Antragsrecht. Ausserordentliche Mitglieder besitzen die gleiche Rechtsposition. Green - Fee – Spieler haben jedoch auch kein Teilnahmerecht an der Generalversammlung.
- (5) Gründungsmitglieder, die rechtzeitig vor Beginn des Kalenderjahres verbindlich erklären, dass sie im kommenden Kalenderjahr den Golfsport im Rahmen eines Vereines ausüben werden, ordentliche Mitglieder, Rechtsträger im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft sowie außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die der Ausübung des Golfsportes gewidmeten Einrichtungen des Vereins zur Ausübung des Golfsportes und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu jeglicher nicht auf Erwerb gerichteter Freizeitbetätigung zu benützen sowie an den sportlichen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Soweit der Vorstand in diesem Zusammenhang Benützungs- oder Teilnahmeregelungen beschließt und bekannt macht, haben sie diese bei sonstigem Ausschluss von der Benützung entsprechend zu beachten. Bei Rechtsträgern im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft werden diese Recht wiederum durch jene natürlichen Personen wahrgenommen, die im Rahmen der Firmenmitgliedschaft am Vereinsleben teilnehmen.

## § 8

### **Finanzen, Mittelaufbringung**

1) Vereinsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der Beitragsgebühr, des Jahresbeitrages und der Umlagen verpflichtet. Das Ausmaß dieser jeweiligen Beträge wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt. Unter Umlage ist ein Anteil an den Kosten zu verstehen, die durch die Erfüllung des Vereinzweckes verursacht werden, soweit es sich bei diesen Kosten nicht um solche handelt, die anfallen bzw. angefallen sind, weil ständige Vereinseinrichtungen und insbesondere die Golfanlage zur Verfügung gestellt werden. Umlagen sind daher zB anteilige Kosten der Ausrichtung eines Vereinsfestes oder eines vom Verein organisierten Wettkampfes. Abweichend vom vorletzten Satz können jedoch Umlagen vorgeschrieben werden, falls der Verein seinerseits zu finanziellen Leistungen verpflichtet wird oder finanzielle Leistungen zu erbringen hat, weil die im Endausbaukonzept bereits fertiggestellte Golfanlage (18-Spielbahnen+Übungsgebäude) vergrößert wird oder aber nach der Realisierung dieses Konzeptes Investitionen bei der Betreibergesellschaft oder beim Verein anfallen, die einen Betrag von € 100.000 übersteigen(, wobei klargestellt wird, dass diese Betragsbegrenzung nur für solcherart definierte Großinvestitionen gilt, ansonsten aber eben keine Betragsgrenze für die Möglichkeit einer Umlage).

(3) Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind zur Bezahlung von Umlagen verpflichtet, die der Vorstand für Kosten beschlossen hat, welche während des Ruhenszeitraumes von ordentlichen Mitgliedern zu bezahlen sind. Die Verpflichtung zur Leistung des jeweils in Geltung stehenden Jahresbeitrages ruht im Ausmaß von 50 %. Bei Benützung der Sportanlagen des Clubs haben diese Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft jene Beträge zu bezahlen, die für Green – Fee - Spieler gelten.

(4) Nicht aktive Mitglieder sind erstmals im Kalenderjahr, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem sie nicht aktive Mitglieder geworden sind, von der Leistung von Umlagen und von der Leistung des gewöhnlichen Jahresbeitrages befreit. Sie haben aber weiterhin einen vom Vorstand für die Gruppe der nicht aktiven Mitglieder festgesetzten ermäßigten Jahresbeitrag zu bezahlen.

(5) Für außerordentliche Mitglieder (§ 4 lit e) und § 6) gilt für die Dauer ihrer Rechtsstellung als ao Mitglied folgendes:

a) ao Mitglieder gem § 6 Abs 1 lit a) (Kinder mit Elternteil im Club) sind von der Zahlung einer Beitragsgebühr und von der Leistung von Umlagen befreit. Sie sind jedoch zur Zahlung eines ermäßigten Jahresbeitrages verpflichtet.

b) Mitglieder gem § 6 Abs 1 lit c) (Kinder ohne Elternteil im Club) sind von der Leistung von Umlagen befreit. Sie sind jedoch zur Zahlung einer ermäßigten Beitragsgebühr und eines ermäßigten Jahresbeitrages verpflichtet.

c) Mitglieder gem § 6 Abs 1 lit b) (Studenten und Gleichgestellte) sind von der Leistung von Umlagen befreit. Sie sind jedoch zur Zahlung einer ermäßigten Beitragsgebühr und zur Zahlung eines ermäßigten Jahresbeitrages verpflichtet.

d) Green – Fee – Spieler haben die vom Vorstand für Tagesmitgliedschaften festgesetzten Beträge zu bezahlen.

e) Die Festsetzung des Ausmaßes von ermäßigten Beitragsgebühren und Jahresbeiträgen erfolgt durch den Vorstand. Dabei kann der Vorstand das Ausmaß der Ermäßigung für Gruppen von außerordentlichen Mitgliedern unterschiedlich festlegen.

(6) Für ein außerordentliches Mitglied (§ 4 lit e) und § 6), das ordentliches Mitglied wird, gilt folgendes:

a) Mit Erlangung der Rechtsstellung als ordentliches Mitglied besteht keine Verpflichtung, die seit Bestehen des Vereins bis zum Tag vor diesem Zeitpunkt fälligen Umlagen nachzuzahlen.

b) Zu bezahlen ist jedoch die Differenz zwischen der seinerzeit allenfalls entrichteten Beitragsgebühr und der aktuellen Beitragsgebühr sowie der aktuelle Jahresbeitrag für

ordentliche Mitglieder. Anrechenbar sind Zahlungen, die im relevanten Kalenderjahr an den Verein bereits als ao Mitglied geleistet wurden.

c) Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass bei einem Wechsel in der Mitgliedschaftsart vom ao zu ordentlichen Mitglied dies formal so zu betrachten ist, dass die ao Mitgliedschaft einvernehmlich beendet wurde und das frühere ao Mitglied nunmehr ordentliches Mitglied wird.

(7) Gründungsmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Jene Gründungsmitglieder, die rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres erklären, dass sie den Golfsport im Rahmen des Vereins im in Frage stehenden Kalenderjahr auszuüben gedenken, haben diesen Jahresbeitrag jedoch für das betreffende Kalenderjahr zu leisten.

(8) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beitragsgebühr, des Jahresbeitrages und von der Leistung von Umlagen befreit. Eine bereits bezahlte Beitragsgebühr kann aber nicht zurückgefordert werden.

(9) Rechtsträger im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft haben neben der Beitragsgebühr einen Jahresbeitrag zu bezahlen, welcher vom Vorstand für die Mitgliedschaft festgesetzt wird. Zusätzlich sind die Umlagen einmal pro Spielrecht zu bezahlen.

(10) Die Zahlungsfrist für die Beitragsgebühr wird vom Vorstand im Rahmen des jeweiligen Aufnahme-Beschluss festgelegt. Der durch den Aufnahmebeschluss bewirkte Vereinsbeitritt erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung des rechtzeitigen Zahlungseinganges der Beitragsgebühr. Dem Aufnahmewerber ist dies in jedem Falle zusammen mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses zur Kenntnis zu bringen.

(11) Der Jahresbeitrag ist alljährlich bis zum 31.01. eines Kalenderjahres zur Einzahlung zu bringen. Der Vorstand kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen anderes beschließen. Säumigkeit bei der Zahlung des Jahresbeitrages kann vom Vorstand zum Anlass genommen werden, das betreffende Mitglied von den ihm zustehenden Mitgliedschaftsrechten für die Dauer der Säumnis zu suspendieren.

## § 9

### **Beendigung und Übertragung der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres seine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen durch Austrittserklärung beenden. Dies bedeutet, dass der Jahresbeitrag und die während des Austrittskalenderjahres fälligen Umlagen jedenfalls ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Austrittserklärung für das gesamte Austrittskalenderjahr zu leisten sind.
- (2) Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefes an den Verein abgegeben wird.
- (3) Die Austrittserklärung wird mit dem Zugang des Schreibens an den Verein wirksam.
- (4) Austrittserklärungen, die verspätet, dh nach dem 30. November eines Kalenderjahres beim Verein einlangen, sind zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam.
- (5) Wirksam gewordene Austritte können einseitig vom austretenden Mitglied nicht rückgängig gemacht werden.
- (6) Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nur bei ordentlichen Mitgliedschaften grundsätzlich möglich und zulässig, und zwar nur dann, wenn die zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung dafür vorgesehene zusätzliche Beitragsgebühr bezahlt wurde. Für die Rechtswirksamkeit der Übertragung ist es erforderlich, dass die Übertragung unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung durch den Vereinsvorstand erfolgt. Ab Zugang an den Vorstand, der mit der Bekanntgabe an diesen an der Vereinssitzadresse anzunehmen ist und schriftlich zu geschehen hat, gilt die Zustimmung zur Übertragung erteilt, wenn sie ausdrücklich erfolgt, oder aber wenn nicht binnen 6 Wochen ein Widerspruch an den Übertragungswilligen abgesandt wird.

Besondere Rechte von Gründungsmitgliedern können nie übertragen werden. Solche erlöschen, falls ein Gründungsmitglied seine ordentliche Mitgliedschaft überträgt oder beendet.

Ao Mitgliedschaften sind wie die sonstigen Arten der Mitgliedschaft( Sonderformen der ordentlichen Mitgliedschaft) nicht unübertragbar, soweit nicht vom Vorstand im Einzelfall aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen anderes genehmigt wird.

## § 10

### **Fristloser Ausschluss von Mitgliedern sowie fristloser Austritt**

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder bedarf, aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere: Wegfall der Aufnahmevervoraussetzungen gem § 5 Abs 2, grobe oder beharrliche Verletzungen der Mitgliederpflichten, beharrliche Säumnis bei der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, offenkundig unberechtigte Ablehnung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes, Täglichkeiten oder erhebliche Ehrenverletzungen gegen Funktionäre oder Mitglieder oder deren Angehörige, gegenüber Mitarbeitern des Vereines, gegenüber Mitarbeitern, Repräsentanten sowie Gesellschaftern der Betreibergesellschaft, oder strafbare Handlungen, die mit der Stellung eines Vereinsmitgliedes nicht vereinbar sind.
- (3) Der Ausschließungs-Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied im Namen des Vorstandes mitzuteilen. Er ist mit mündlicher Verkündung oder mit dem sonstigen Zugang wirksam. Bloß mündlich bekanntgegebene Ausschlüsse sind schriftlich zu bestätigen, wobei die schriftliche Bestätigung bloß einen Beweissicherungszweck verfolgt. Ein Ausschluss ist an die vom ausgeschlossenen Mitglied zuletzt bekanntgegebene Adresse abzusenden und entfaltet auch dann Rechtswirkung, wenn das ausgeschlossene Mitglied dort keine Abgabestelle mehr hat. An die gleiche Abgabestelle ist die schriftliche Bestätigung zu senden.

- (4) Ungeachtet des sofortigen Wirksamwerdens der Ausschließungsentscheidung ist das ausgeschlossene Mitglied verpflichtet, den im Kalenderjahr des Ausschlusses fällig werdenden Jahresbeitrag und etwa fällig werdende Umlagen im vollen Ausmaß zu entrichten.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, sich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsschreibens bzw. ab mündlichem Ausschluss schriftlich an das Schiedsgericht mit dem Ersuchen um Einleitung des Verfahrens gem § 16 zu wenden. Die Einbringung eines solchen Ersuchens hat keine den Ausschluss aufschiebende Wirkung. Die Stellungnahme des Schiedsgerichtes verpflichtet den Vorstand, die Ausschlussentscheidung neuerlich zu beraten und eine nicht mehr vom Schiedsgericht überprüfbare Entscheidung zu fällen.
- (6) Es besteht weiters auch Klarheit darüber, dass die Mitgliedschaft zum Verein von Seiten der Vereinsmitglieder aus Gründen, die die weitere Vereinsmitgliedschaft unzumutbar für das Vereinsmitglied machen würden, jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen mit sofortiger Wirkung beendet werden kann. In einem derartigen Fall hat das Vereinsmitglied dennoch die finanziellen Pflichten eines Vereinsmitgliedes zu erfüllen, die ein Vereinsmitglied der jeweiligen Kategorie treffen, wenn es das gesamte Kalenderjahr Vereinsmitglied (gewesen) wäre. Der Vorstand kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen Zahlungserleichterungen (Stundung, Erlass) gewähren.
- (7) Unbeschadet der Sonderreglungen des § 19 besteht für ordentliche Mitglieder ein Recht zum fristlosen Austritt, soweit durch Vorstandsbeschluss bzw. sonstige entsprechende Festsetzung für die Zukunft Jahresbeiträge festgesetzt werden, welche betragsmäßig um mehr als 25 % höher sind als die Jahresbeiträge, die für das vorangehende Kalenderjahr gegolten haben. Im Falle eines solchen Austrittes hat das austretende Mitglied die im Jahr des Austritts fälligen/fällig werdenden Umlagen und den Jahresbeitrag in bisheriger Höhe zu bezahlen. Ein sinngemäßes Austrittsrecht besteht für sonstige Mitglieder, soweit sich deren Jahresbeitrag um mehr als 25 % erhöht.

## § 11

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung(=Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht

## § 12

### **Generalversammlung**

(1) Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben die Gründungsmitglieder, die sonstigen ordentlichen Mitglieder, die den fälligen Jahresbeitrag für das vorangegangene bzw allenfalls auch das laufende Kalenderjahr bezahlt haben sowie die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied in der Generalversammlung vertreten lassen. Diese Vertretungsbefugnis muss vor Beginn der Versammlung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden. Ein erschienenes Mitglied kann höchstens fünf Vollmachten ausüben. Rechtsträger im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft haben gleichfalls eine Stimme. Soweit auf Basis der Organisationsgrundlagen derartiger Firmenmitglieder mehrere Personen jeweils für sich vertretungsbefugt wären, hat derjenige, der die Vertretung des Firmenmitgliedes für sich in Anspruch nimmt, bei der Generalversammlung nachzuweisen, dass er derjenige ist, der das Firmenmitglied in der jeweiligen Generalversammlung vertritt. Ist dies einem Vertreter eines Firmenmitgliedes nicht sofort möglich, hat er zwar ein Teilnahmerecht an der Generalversammlung, aber kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.

(2) Die in Abs 1 genannten Mitglieder haben außerdem das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese Anträge können aber nur dann in der Generalversammlung verhandelt werden, wenn sie mindestens sieben Kalendertage vor dem Stattfinden der Versammlung schriftlich beim Vorstand einlangen. Der Vorstand ist,

sofern nicht schon im Wege der Einladung samt Tagesordnung der Antrag mitübersandt wurde, verpflichtet, rechtzeitig eingegangene Anträge den teilnahmeberechtigten Mitgliedern spätestens drei Kalendertage vor Stattfinden der Versammlung am Vereinssitz einsehen zu lassen. Bei Firmenmitgliedern, bei welchen grundsätzlich mehrere Personen jeweils für sich vertretungsbefugt sind, ist bei einem derartigen Antrag in geeigneter Form nachzuweisen, dass die den Antrag unterfertigende Person konkret ohne Widersprüche zu allfälligen anderen vertretungsbefugten Personen diesen Antrag stellt. Erfolgt ein derartiger geeigneter Nachweis nicht mit der Antragstellung, gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Für Zwecke des Abs (1) und (2) und zur Vereinfachung diesbezüglicher Fragestellungen wird bei der Begründung von Firmenmitgliedschaften vom Firmenmitglied zugesichert werden, dass gegenüber dem Vereinsvorstand jeweils immer eine Person als für Zwecke des Abs (1) und (2) nominiert werden wird. Soweit dies nicht der Fall ist, treten eben die vorstehenden Regelungen in Kraft.

(4) Nicht aktive Mitglieder, Mitglieder mit ruhender Mietgliedschaft und ao Mitglieder (mit Ausnahme der Green-Fee-Spieler) haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.

(5) Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen beschließen, Nichtmitglieder als Sachverständige oder Auskunftspersonen oder Vertreter der Medien der Generalversammlung oder Abschnitten derselben beizuziehen.

(6) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mittels einfachen Briefes (allenfalls auch per E-mail) mindestens 14 Kalendertage vor ihrem Stattfinden einberufen. Der Vorstand setzt auch die Tagesordnung der Versammlung fest und teilt diese in der Einberufung den teilnahmeberechtigten Mitgliedern mit. Dabei sind die im Sinne Abs 2 rechtzeitig eingegangenen Anträge von antragsberechtigten Mitgliedern entsprechend zu berücksichtigen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, subsidiär in nachstehender Reihenfolge der Schriftführer, Kassier oder das kalendermäßig älteste stimmberechtigte und anwesende Mitglied. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Versammlung und die Ausübung des Hausrechtes, Letzteres ohne Rücksicht darauf, von wem das Versammlungslokal zur Verfügung gestellt wird.

(8) Eine Generalversammlung muss mindestens einmal im Vereinsjahr, und zwar möglichst während des ersten Quartals stattfinden (ordentliche Generalversammlung). Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit, wenn es erforderlich ist, eine Generalversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines oder mehrerer Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Diesem Verlangen ist binnen Monatsfrist zu entsprechen (außerordentliche Generalversammlungen). Gesetzlich zwingend vorgesehene Einberufungen bleiben unberührt.

(9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum festgesetzten Termin beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Rechtzeitige Einberufung liegt vor, wenn die Einladungen unter Beachtung der 2-Wochenfrist des Abs 5 an die zuletzt bekanntgegebene Adresse versandt wurden, auch wenn sie nicht oder später zugehen.

(10) Beschlüsse werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Soweit die Generalversammlung nicht mit 2/3 Mehrheit geheime Abstimmungen beschließt, erfolgt die Stimmabgabe offen durch Handerhebung. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet. Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind.

(11) Die Generalversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl des Vorstandes in seiner Gesamtheit oder hinsichtlich einzelner Mitglieder für eine restliche Periode,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzleute,
- c) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und der Ersatzleute,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Verleihung der Würde des Ehrenpräsidenten auf Antrag des Vorstandes
- f) Entscheidung von Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, bzw weil dies sonst vorgesehen ist,
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zugunsten aller Vorstandsmitglieder oder sonstiger ehrenamtlicher Funktionäre, zB von Managerhaftpflichtversicherungen.

## § 13

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schriftführer und einem Kassier.
- (2) Der Vorstand wird in seiner Gesamtheit von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 4 (ist auf den Abstand zwischen den GV abzustimmen) Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Funktion des Vorstandes endet weiters mit Ablauf der 4-jährigen Funktionsdauer, weiters vorzeitig, wenn der Vorstand seinen Rücktritt mit einer Mehrheit von zumindest 2/3 seiner Mitglieder beschließt oder wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinkt.
- (4) Die Funktion eines einzelnen Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ende der Funktion des Vorstandes und außerdem vorzeitig aufgrund des Rücktrittes des jeweiligen Vorstandsmitgliedes, ferner, wenn seine Zugehörigkeit zum Verein als Gründungsmitglied bzw ordentliches Mitglied endet und bei Tod des Vorstandsmitgliedes.

(5) Unter Beachtung des Umstandes, dass eine Vorstandsperiode 4 Jahre dauert und unter weiterer Beachtung der Tatsache, dass der Verein im Jahr 2002 gegründet wurde und sohin ein Rumpfjahr vorliegt, wird den vier Gründungsmitgliedern das Recht eingeräumt, für die beiden ersten Vorstandsperioden (Ende der zweiten Vorstandsperiode am 31.12.2010) sowohl für die Funktion des Vereinspräsidenten als auch für die Funktion des Vereinsvizepräsidenten aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereines Vorschläge für die Besetzung dieser beiden Funktionen zu machen.

Sind ausreichend ordentliche Vereinsmitglieder vorhanden, die zur Übernahme dieses Amtes bereit sind, haben die vier Gründungsmitglieder Dreievorschläge für die Besetzung dieser beiden Funktionen durch Wahl in der Generalversammlung zu erstatten. Während der besagten ersten beiden Vorstandsfunktionsperioden ist dann die Generalversammlung bei der Wahl des Vorstandes bzw bei der Wahl einer allenfalls vakanten Präsidentenfunktion oder aber der Vizepräsidentenfunktion insoweit in der Bestellung dieser beiden Funktionen eingeschränkt, als die beiden genannten Funktionsträger nur dann gewählt werden können, wenn sie im jeweiligen Wahlvorschlag der Gründungsmitglieder enthalten sind.

Die Gründungsmitglieder haben ihren Vorschlag mit einer Mehrheit von 75 % jeweils hinsichtlich des Präsidenten bzw des Vizepräsidenten 7 Tage vor der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, einlangend bei der Vereinsanschrift schriftlich zu erstatten. Sollte die Zahl der lebenden Gründungsmitglieder unter 4 sinken, reicht für einen solchen Vorschlag der Gründungsmitglieder die einfache Mehrheit. Sollte fristgerecht kein Vorschlag erstattet werden, ist die Generalversammlung bei der Wahl des Vorstandes bzw des Präsidenten oder aber Vizepräsidenten allein nicht derart beschränkt.

(6) Das Amt des Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt.

(7) Der Vorstand ist als Leitungsorgan für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Er ist das Geschäftsführungsorgan gemäß § 3 Abs.2 Z 7 Vereinsgesetz 2002. Er hat insbesondere unter eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie der Vereinszweck und das Wohl des Vereins unter

Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder es erfordert. Außer der Rechtsordnung sind für seine Tätigkeit die Statuten und die von der Generalversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten, gültigen und unanfechtbaren Beschlüsse bindend.

(8) Die Entscheidungen des Vorstandes werden grundsätzlich im Rahmen von Sitzungen durch Beschluss getroffen. Der Vorsitz und die Leitung einer Sitzung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten. Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, einberufen.

(9) Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und kommen zustande, wenn zumindest 2/3 der aktuellen Vorstandsmitglieder dafür stimmen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(10) Bei besonderer Dringlichkeit kann ein Beschluss schriftlich im Umlaufwege gefasst werden.

(11) Der Vorstand kann seine Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder aufteilen. Das Recht zur Vertretung des Vereins nach außen in dieser Angelegenheit ist damit nicht verbunden, es sei denn, es ist im Beschluss etwas anderes vorgesehen. In diesem Falle ist dann das jeweilige Vorstandsmitglied rechtsgeschäftlicher Vertreter des Vereines und kein organschaftlicher Vertreter.

(12) Der Vorstand kann durch Beschluss Ausschüsse für die Vorbereitung und Durchführung von in seine Zuständigkeit fallenden Entscheidungen einsetzen und in diese auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder berufen.

(13) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Festsetzung der Beitragsgebühren und der Jahresbeiträge,
- b) Entscheidung über die Einhebung von Umlagen,
- c) Abänderung der Statuten,

- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Aufnahmeentscheidung und Ausschluss von Mitgliedern, soweit es dabei nicht um die im Regelfall delegierte Aufnahme von Green – Fee – Spielern geht.

## § 14

### **Rechnungsprüfer**

- (1) Die Generalversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils für 3 Rechnungsjahre zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzleute (mit einer Reihenfolge des Nachrückens) aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Diesen obliegen die nach dem Gesetz vorgesehenen Aufgaben. Die Rechnungsprüfer beschließen und entscheiden einstimmig.
- (2) Die Rechnungsprüfertätigkeit ist ein Ehrenamt. Wird die Funktion eines Rechnungsprüfers bzw eines Ersatzmannes während der eigentlichen Bestellungsduer vakant, hat der Vorstand zur Neubestellung ehestmöglich wieder eine Generalversammlung zur Neubestellung einzuberufen.
- (3) Die Rechnungsprüfer können sich unbeschadet ihrer Verantwortung nach dem Gesetz bei ihrer Tätigkeit eines Wirtschaftstreuhänders auf Kosten des Vereines bedienen, wobei ihnen dieser vom Vereinsvorstand namhaft gemacht wird. Der namhaft gemachte Wirtschaftstreuhänder darf aber nicht gleichzeitig der Steuerberater des Vereines sein.

## § 15

### **Schlichtungsstelle (= „Schiedsgericht“) gemäß § 8 Vereinsgesetz 2002**

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern mit Ersatzreihung. Diese werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zumindest eines der Mitglieder muss das Diplomstudium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben. Diese Funktionäre üben wieder ein Ehrenamt aus.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von den drei Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Kommt es zu keiner Einigung, bestellt der Präsident des Vereines den Vorsitzenden.

(3) Das Schiedsgericht ist (neben gesondert vorgesehenen Zuständigkeiten) zuständig für die

- a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern; zwischen Organen(Organmitgliedern) und zwischen Mitgliedern; und zwischen Organen(Organmitgliedern).
- b) Abgabe einer Stellungnahme zu Streitigkeiten zwischen Verein und einem Mitglied.

(4) Das Schiedsgericht soll sohin Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges schlichten, ist aber kein Schiedsgericht iS der §§ 577 ff ZPO.

(5) Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden aufgrund eines Ersuchens eines Mitgliedes oder eines Vereinsorgans einberufen. Es trifft seine Entscheidung durch Beschluss. Vor diesem Beschluss sind die Streitteile zu hören (schriftliche Stellungnahmen, mündliche Anhörung etc, damit die Streitteile über die Standpunkte des anderen Streitteiles informiert sind). Dieser Beschluss bedarf der Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes und der einfachen Mehrheit. Ist ein Mitglied befangen, rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied nach. Ob Befangenheit vorliegt, ist nach zu § 7 AVG entwickelten Grundsätzen vom jeweiligen Mitglied des Schiedsgerichtes oder vom Schiedsgericht selbst über Antrag eines an einem Schlichtungs- oder Stellungnahmeverfahren Beteiligten zu bestimmen.

(6) Die Stellungnahmen des Schiedsgerichtes etc. sollen binnen 30 Tagen nach Einlangen des Ersuchens eines Streitbeteiligten erfolgen. Sie sind im Rahmen des Vereins

unanfechtbar und haben eine Beurteilung der Streitsache zu enthalten. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Schlichtungs-/Stellungnahmeverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Streitbeteiligte Vereinsmitglieder haben beim Schlichtungsverfahren mitzuwirken.

## § 16

### **Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis Aufgabenverteilung im Vorstand**

(1) Der Verein wird organschaftlich sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich als auch vor Ämtern und Behörden und auch im Vereinsgeschehen intern durch den Präsidenten vertreten. Im Falle der Verhinderung vertritt der Vizepräsident den Präsidenten. Im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten wird der Verein durch den Schriftführer vertreten. Sollte auch der Schriftführer verhindert sein, wird der Verein durch den Kassier vertreten.

(2) Ob eine Verhinderung vorliegt, hat das zur Vertretung am nächsten berufene Organ aus eigenem zu beurteilen. Richtlinie dafür, ob ein Verhinderungsfall vorliegt, der einen Vertretungsfall auslöst, ist, ob die vorzunehmende Vertretungshandlung für den Verein zu einem späteren Zeitpunkt auch noch vorgenommen werden kann, ohne dass absolute Fristen für den Verein versäumt werden. Daher hat das jeweilige Vorstandsmitglied (Vizepräsident, Schriftführer, Kassier) nach Möglichkeit immer darauf hinzuwirken, dass eine Vertretungshandlung für den Verein im Falle der gegebenen Dringlichkeit dann dennoch derart gesetzt wird, dass vorbehaltlich der Zustimmung des vertretenen Vorstandsmitgliedes die Vertretungshandlung für den Verein vorgenommen wird.

Dies alles gilt unmittelbar bzw zumindest sinngemäß auch für schriftliche Erklärungen (=Zeichnungen) des Vereines.

(3) Rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnisse auf Grund von besonderen Zuständigkeitsverteilungen im Vorstand gem § 13 Abs 11, bzw aufgrund gesonderter Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes oder vorstandsfremder Personen bleiben durch diese Regelung der organschaftlichen Vertretung unberührt.

## § 17

### **Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die freiwillige Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Im Auflösungsbeschluss hat die Generalversammlung auch über die Grundsätze der Liquidierung des Vereinsvermögens, die dem Vorstand als Liquidator obliegt, zu entscheiden. Bei einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

## § 18

### **Sonderregelungen für die Aufbauphase des Vereins**

- (1) Festgehalten wird, dass der Golfclub Kronstorf-Steyr 2002 mit dieser vorliegenden Statutenurkunde gegründet wurde.
- (2) Da zum Zeitpunkt der Vereinsgründung naturgemäß keine endgültige Sicherheit bestehen kann, ob die für den Bau (aus wirtschaftlicher Sicht) erforderliche Anzahl von Mitgliedern aquiriert werden wird, wird festgelegt, dass die bis zum 31.08.2003 beigetretenen Mitglieder im Zeitraum zwischen dem 01.11.2003 und dem 31.03.2004 aus dem Verein austreten können, wenn mit dem Bau der ersten 9 Spielbahnen nicht bis 31.10.2003 begonnen wurde (wobei als Baubeginn der Spatenstich definiert wird). Eine derartige Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand zu erfolgen.

Im Falle eines derartigen Vereinsaustrettes bestehen für die austretenden Mitglieder keine wie immer gearteten Verpflichtungen, irgendwelche finanzielle Leistungen an den Verein zu erbringen.

- (3) Der Vereinsvorstand wird hinsichtlich der Besonderheiten der Gründungsphase eine modifizierte Gebührenordnung erlassen.